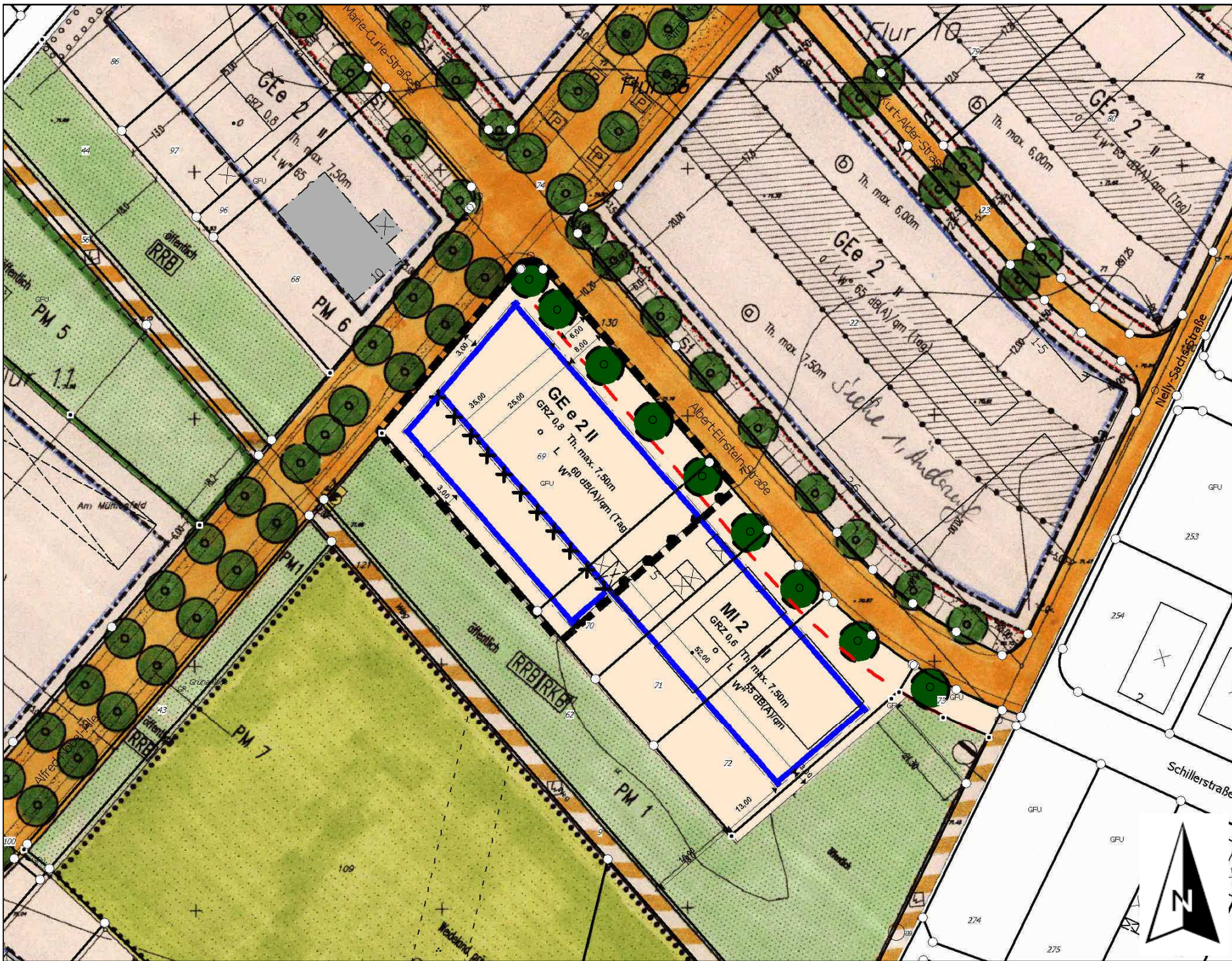




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
1.	Art der baulichen Nutzung
1.1	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
1.1.1	Von den Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind zulässig:
	1. Wohngebäude
	2. Geschäfts- und Bürogebäude,
	3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
	4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
	5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
1.1.2	Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind nicht zulässig:
	6. Gartenbaubetriebe
	7. Tankstellen
	8. Vergnügungsstätten in Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2
1.1.3	Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
1.1.4	In dem Mischgebiet (MI 1) sind gemäß § 1 Abs. 7 und Abs. 8 BauNVO innerhalb der Baufläche (a) Wohngebäude nicht zulässig.
1.1.5	In dem Mischgebiet (MI 1) sind gemäß § 1 Abs. 7 und Abs. 8 BauNVO innerhalb der Baufläche (b) nur Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürogebäude zulässig.
1.1.6	In dem Mischgebiet (MI 2) sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO Wohnnutzungen im Erdgeschoß nicht zulässig.
1.2	Eingeschränkte Gewerbegebiete (GfE) § 8 BauNVO
1.2.1	Das Gewerbegebiet (GfE) wird gem. § 1 Abs. 4, Nr. 1 und 2 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert.
1.2.2	In den Gewerbegebieten GfE 2 und GfE 3 sind alle Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI gemäß des Bundesgesetzes des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Abstandserlaß vom 21.03.1990 / Stand 1.12.1994) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Abweichend von dieser Festsetzung können ausnahmsweise Anlagen der Abstandsklasse VI, lfd. Nr. 171 Zimmerien, lfd. Nr. 173 Auslieferungslager für Tiefkühlkost und lfd. Nr. 177 Autobusunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, zugelassen werden.
1.2.3	In den Gewerbegebieten GfE 1 sind alle Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V gemäß des Bundesgesetzes des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (Abstandserlaß vom 21.03.1990 / Stand 1.12.1994) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Abweichend von dieser Festsetzung können ausnahmsweise Anlagen der Abstandsklasse V, lfd. Nr. 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder Straßendienste und lfd. Nr. 148 Expeditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, zugelassen werden.
1.2.4	Von den allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO sind in den Gebieten GfE 1 und GfE 2 (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO) Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.
1.2.5	In den eingeschränkten Gewerbegebieten GfE 1 und GfE 2 sind gemäß § 1 Abs. 7 und Abs. 8 BauNVO innerhalb der Baufläche (a), die gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.
1.2.6	In den eingeschränkten Gewerbegebieten GfE 1 und GfE 2 sind gemäß § 1 Abs. 7 und Abs. 8 BauNVO innerhalb der Baufläche (b) nur Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 sind als Ausnahme zulässig.
1.2.7	Vergnügungsstätten sind als Ausnahme gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Nr. 3 in allen GfE-Gebieten nicht zulässig.
1.2.8	Im Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Schallemissionen die im Plan dargestellten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) tagsüber (6 - 22 Uhr) nicht überschreiten. Zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) gelten um 15 dB niedrigere immissionswirksame flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) als im Plan dargestellt. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schalleistungspegel (LWA) der Anlage oder des Betriebes den dem Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schalleistungspegel (LWA _{zul}) nicht überschreitet. Die Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einer Anlage oder eines Betriebes das dem Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent oder einen Wert 10 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert/Orientierungswert am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet. Das Immissionskontingent (IK) errechnet sich wie folgt:
	$L_{IK,20L} = IFSP + 10 \lg \frac{F}{F_o}$ $IK = L_{IK,20L} - 10 \lg \frac{S^2}{S_o} - 8 - DL - DBM$
	mit F = Fläche des Betriebsgrundstückes in m ² S = Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in m DL = Luftabsorptionsmaß in dB nach VDI 2714 für 1000 Hz DBM = Boden- und Meteorologieabsorptionsmaß in dB nach VDI 2714 für eine Quellenhöhe von 5 m und Immissionshöhe von 5,6 m F _o , S _o = 1 m ²
	Die entsprechende Erläuterung in der Zeichenerklärung wird wie folgt ersetzt: 60 dB(A)/qm Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L _{wa} (IFSP) für den Tag (Nachtwerte um 15 dB niedriger)
2.	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche
	Die überbaubare Grundstücksfläche darf innerhalb der schraffierten Bereiche bis maximal bis zu 50% überbaut bzw. vollflächig versiegelt werden.
3.	Höhe der baulichen Anlagen
	Die max. Traufhöhe darf das im Bebauungsplan festgesetzte Maß nicht überschreiten. Als Traufhöhe ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dach im Sinne von § 6 Abs. 4 BauONV zu verstehen. Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (Fahrtbahnmitte), an die die Baufläche grenzt. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche maßgebend, zu der die Traufseite des Hauptbaukörpers gerichtet ist. Maßgeblich ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe.
4.	Stellplätze
4.1	Die notwendigen Stellplätze sind auf den festgesetzten Flächen (St) entlang der Erschließungsstraßen zu errichten. Sie sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge gewährleistet ist. Zulässig sind z.B. Schotterterrassen, wasserbedingene Decken, Rasenpflaster mit breiten Fugen, offenerpore und wasserdurchlässige Pflasterbeläge u.a.
4.2	Entlang der hinteren Grenze der Stellplatzzone ist ein Grünstreifen von 1,70 m anzulegen, sofern in diesem Bereich keine Zu- oder Überfahrten vorgesehen sind oder aufgrund der Kurvenradien keine ausreichende Raum zwischen der Stellplatzzone und der vorderen Baugrenze verbleibt.
4.3	Können die notwendigen Stellplätze nicht alle innerhalb der unter Punkt 4.1 festgesetzten Fläche nachgewiesen werden, sind diese nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5.	Nebenanlagen
5.1	Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
5.2	Einfriedungen sind nur in Form eines begrüntes Zaunes zulässig. In den übrigen Bereichen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze, bis auf die notwendigen Zugänge und Zufahrten, unzulässig.
6.	Gründonorische Festsetzungen
	Zuordnungsfestsetzung Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden (gemäß § 8a Abs. 1 BNatSchG) den Flächen der Misch- und eingeschränkten Gewerbegebiete, die im Bebauungsplan festgesetzten „öffentlichen Grünflächen“, gem. § 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB (Maßnahme PM 1) sowie die festgesetzten „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB (Maßnahmen PM 5 und PM 7) zugeordnet. Ausgenommen von dieser Zuordnung sind die bereits bebauten Grundstücke Venloer Straße 137, 139 und das Grundstück der Tankstelle. (Die Zuordnung wird gemäß der Satzung zur Erhebung von Kostenersatzbeiträgen nach § 8 a BNatSchG durchgeführt)

6.1	Maßnahme PM 1: Regenrückhalte- und Regenklärbecken (RRB / RKB) Die Regenrückhalte- bzw. Regenklärbecken (öffentliche Grünfläche - RRB / RKB, gem. § 9, Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sind so anzulegen, dass zwei Tiefenwasserzonen (> 25 qm) von ca. 0,5 m zusätzlicher Tiefe entstehen 20 % der Mittelwasserlinie sind mit Röhrichten (z.B. Schilfrohr) zu bepflanzen. Zusätzlich sind min. 10 Weiden zu pflanzen. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
6.2	Maßnahme PM 2: Eingrünung des Ortsrandes mit einer 10 m breiten Hecke Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB) eine 10m breite Hecke anzulegen. Die Hecke ist gemäß dem Pflanzschema fünfzeilig aufzubauen. Die mittige Heckenzeile muss bei jeder 10 Pflanze einen Baum erhalten, z. B. Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Salweide und Hainbuche. Als Sträucher sind zu verwenden z.B. Hasel, Weißdorn, Hundstrose, Schlehe und Hartriegele. Die Hecke ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie ist vor Wildverbiss zu schützen. Die Qualität der Pflanzen wird wie folgt beschrieben: Baum: StU (Stammumfang) 16 - 18 cm, Sol. (Solitär) 3 x v., m.B. (3-mal verpflanzt mit Ballen); Strauch 80 - 100 cm, 2 x v.
	Pflanzschema zur 5-zeiligen Hecke
6.3	Maßnahme PM 3: Eingrünung des Ortsrandes mit einer 5 m breiten Hecke Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB) eine 5 m breite Hecke anzulegen. Die mittige Heckenzeile muss bei jeder 10. Pflanze einen Baum erhalten, Pflanzenauswahl und -qualität siehe Punkt 5.2. Die Hecke ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie ist vor Wildverbiss zu schützen.
	Pflanzschema zur 3-zeiligen Hecke
6.4	Maßnahme PM 4: Eingrünung des Ortsrandes mit einer einreihigen Hecke Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes ist auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB) eine einreihige Hainbuchenhecke (3 Pflanzen je 10 m) mit einem Abstand von 1,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze anzulegen. Qualität 140/160, 2 x v., m.B. Die Hecke ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie ist vor Wildverbiss zu schützen.
6.5	Maßnahme PM 5: Standortgerechte Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche Die als Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB) festgesetzte öffentliche Grünfläche (Gesamtfläche 2.172 m ²) ist auf einer Fläche von 522 m ² (24 % der Gesamtfläche) mit Gehölzen zu bepflanzen. Die restliche Fläche von 1.650 m ² (66 % der Gesamtfläche) ist zu einer extensiven Grünfläche zu entwickeln. Im Randbereich sind gemäß den Empfehlungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes auf 500 m ² der Fläche heckentypische Strukturen zu entwickeln. Im mittleren Bereich sind min. 8 Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen. Zusätzlich sind sowohl 2 Walnüsse als auch mindestens 2 Esskastanien (getrennt geschlechtlich, daher eine weibliche und männliche Pflanze) sowie 3 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung der Bepflanzung, sowie die Pflanzenauswahl und -qualität ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.
6.6	Maßnahme PM 6: Anpflanzen von Einzelbäumen Im Straßenraum und innerhalb der Stellplatzzonen sind Einzelbäume (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im Bebauungsplan dargestellten Standorte sind im Bereich der Überfahrten und Stellplätze von bis zu 3,0 m verschieblich. Als Straßenbäume kommen in Betracht, z.B. Bergahorn, Platane, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde und Hainbuche. Die Qualität der Bäume wird wie folgt beschrieben: Baum: StU 18 - 20 cm, Sol., 3 x verpflanzt, mit Ballen.
6.7	Maßnahme PM 7: Externe Ersatzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Umwandlung einer Ackerfläche in eine Waldfläche Die Ackerfläche, Gemarkung Hoeningen, Flur 1, Flurstück Nr. 318 ist im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms aufzuforsten. Die Fläche ist auf 4.794 m ² mit Bäumen zu bepflanzen. Dabei sind 1000 Eschen (60 - 100) und 333 Buchen (80 - 120) in Einzelmischung im Abstand von 1,5 m in den Reihen und 2 m Abstand zwischen den Reihen zu pflanzen. Zusätzlich sind noch 130 Vogelkirschen (80 - 120) und 130 Hainbuchen (60 - 120) nach o.g. Schema jedoch zu drei Gruppen zu pflanzen. Entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze sind auf einer Fläche von 1.110 m ² Sträucher in 3 Reihen, gemäß o.g. Schema, zu pflanzen. Es sind je 80 Hasel, Hartriegele, Schlehe, Pfaffenhütchen (alle 50 - 80) und je 25 Speierlinge (80 - 120) wie auch Hainbuchen (60 - 100) zu verwenden. In Norden und Osten ist der Strauchpflanzung vorgelagert ein 3 m breiter Krautsaum zu entwickeln. Die Fläche ist zum Schutz vor Wildverbiss mit einer reh- und kaninchensichere Einzäunung, Höhe 1,5 m, einzufrieden.
Hinweise:	
1.	Bodendenkmalpflege Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde oder von Zeugnissen tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind, gem. dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NRW (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NW/S 228/SGV NW 224), die Gemeinde als Untere Denkmalpflegebehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (Tel.: 0228/9834-119) unverzüglich zu informieren (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
2.	Zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Aufforstung einer Vorratsfläche für Ersatzmaßnahmen In der Gemarkung Broich, Flur 5, Flurstück 113, Am Sandweg ist gemäß der Kulturplanung des Kreises Neuss eine Fläche von 3.193 m ² aufzuforsten.
3.	Bodenbelastung Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst (KBD Tel.: 02111 475 9706) zu benachrichtigen. Sollten die o. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.
Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“ Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rommerskirchen, vom 27.08.1999 hat weiterhin ihre Gültigkeit.	

Planungsrechtliche Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	
GEe	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
GEe1	Baugebietsbezeichnung siehe textl. Festsetzungen
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Maß der Baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO	
GRZ 0,8	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse
Th. max. 7,5 m	zulässige max. Traufhöhe über Oberkante Straße
a	Baufläche für Gewerbe
b	Baufläche für Dienstleistungs-, Büro-, und Wohnnutzung
60 dB(A)/m ²	Festsetzung der flächenbezogenen Schalleistungspegel (L _{wa}) für den Tag (Nachtwerte um 15 dB(A) niedriger)
Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) Nr. 2 BauGB	
o	Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
	überbaubare Grundstücksgrenze
	Baufläche zu 50% überbaubar (siehe Text)
Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB	
St	Straßenverkehrsfläche
St	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
W	Wartungsweg
Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB	
	öffentliche Grünfläche
RRB	Regenrückhaltebecken/ Gräben
RKB	Regenklärbecken
	Parkanlage
	private Grünfläche
	Grünland mit Obstgehölzen
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
PM 1	Maßnahmen gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan
	Anpflanzen von Einzelbäumen im öffentlichen Straßenraum
	Anpflanzen von Einzelbäumen in den privaten Stellplatzzonen
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB	
St	Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
P	Parkplätze öffentlich
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
	Begrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung
	aufgehobene Baugrenze
	Trafostation
	Pumpstation
Zeichen der Katastergrundlage	
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Offene Halle (Überdachung)
	Flurstücksgrenze
	Vermessung mit Hilfslinien
	Grenzpunkt
	Topogr. Umriss
	Böschung
	126 Flurstock-Nr.
Weiter Symbole siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsskizze in NRW	
Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)	
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. II. S. 132), geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I. S. 885) und durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)	
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. II. S. 58)	
Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256, zuletzt geändert am 12.12.2006, GV NRW S. 439)	
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.87 (BGBl. I. S. 889), geändert am 12.02.1990 (BGBl. I. S. 205), 22.04.1993 (BGBl. I. S. 446), 6.08.1993 (BGBl. I. S. 1458), am 27.05.1997 (BGBl. I. S. 1054), 18.08.1997 (BGBl. I. S. 2081), 30.04.1998 (BGBl. I. S. 823) und am 26.08.1998 (BGBl. I. S. 2481).	
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245).	

VERFAHRENSVERMERKE

1. ENTWURF

Der Entwurf der Satzung wurde vom Amt für Grundstücksmanagement der Gemeinde Rommerskirchen gefertigt

Rommerskirchen, den 02.12.2009
i.A.

(Friedrich)

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung der Satzung wurde gem. § 13 i.V. m. § 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 29.10.2009 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Rommerskirchen, den 21.12.2009

(Der Bürgermeister)

3. BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 den Beschluss über die öffentliche Auslegung der Satzung nebst Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch gefasst.

Rommerskirchen, den 21.12.2009

(Der Bürgermeister)

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Satzung nebst Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.11.2009 in der Zeit vom 12.11.2009 bis einschließlich 27.11.2009 gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch als Entwurf öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30.10.2009 von der öffentlichen Auslegung informiert.

Rommerskirchen, den 21.12.2009

(Der Bürgermeister)

5. BESCHLUß

Diese Planung ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 17.12.2009 als Satzung beschlossen worden.

Rommerskirchen, den 21.12.2009

(Der Bürgermeister)

6. BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wurde die Satzung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19 am 23.12.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Rommerskirchen, den __.01.2010

(Der Bürgermeister)

Gemeinde Rommerskirchen

Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbepark“

4. vereinfachte Änderung

Maßstab 1:1000



Übersichtsplan (Ohne Maßstab)

